

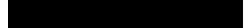


Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar



07613 Crossen an der Elster

Ihr/e Ansprechpartner/in:



Durchwahl:



Ihr Zeichen:

**Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte Ahlendorf
Ihre Schreiben an das Umweltamt Saale-Holzland-Kreis vom 26.07.2017
und 01.08.2017 sowie Ihr Schreiben vom 20.08.2017**

Ihre Nachricht vom:

Sehr geehrter



Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
440-4593-2766/2017-16074012

wir kommen heute zurück auf Ihre o.g. Schreiben bezüglich des geplanten Kiessandabbaus bei Ahlendorf.

Weimar,
18.12.2017

Wie Ihnen bekannt ist, ist für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren erforderlich. Ein Antrag auf Planfeststellung kann erst nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens gestellt werden. Eine Reihe von Untersuchungsergebnissen und Bewertungen, die Bestandteil der Antragsunterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitsprüfung sein werden, liegen uns daher bisher nicht vor. Basierend auf dem aktuellen Stand geben wir Ihnen folgende Antworten:

Schreiben vom 26.07.2017 an die untere Immissionsschutzbehörde

Ihren Hinweis haben wir zur Kenntnis genommen.

Die Untersuchungen zu anlagenbezogenen Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe) werden im Zulassungsverfahren ordnungsgemäß und ergebnisoffen durchgeführt. Der Abtransport über öffentlich gewidmete Straßen ist hinsichtlich Stickoxiden und Feinstaub stets zulässig, solange die jeweiligen Straßen keinen Verkehrsbeschränkungen (z.B. Tonnagebegrenzung) unterliegen.

Schreiben vom 01.08.2017 an die untere Wasserbehörde

Ergebnisse aus den Untersuchungen zum Ist-Zustand der Grundwasserqualität und der Grundwasserstände sowie zu möglichen Verbindungen zum Tiefbrunnen Hy Silbitz liegen uns bisher nicht vor und sind erst mit Vorlage der Antragsunterlagen zu erwarten. Vorher ist eine Bekanntgabe an die Obere Wasserbehörde auch nicht erforderlich.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Die Fließrichtung des Grundwassers ist im Vorhabenbereich nach Norden gerichtet. Der Steilhang an der L1374 befindet sich nicht – wie in Ihrem Schreiben dargelegt – „am oberstromigen Ufer des Kiesabbaugebietes“, sondern ca. 350 m entfernt südwestlich des Abbaufeldes und damit nicht im unmittelbaren Zustrombereich. Zwischen dem Abbaufeld und dem Steilhang befindet sich darüber hinaus der Floßgraben. Die Grundwasserabsenkung im oberstromigen Bereich des Abbaufeldes, die sich durch Ausspiegelung einstellen kann, wird im Hydrogeologischen Gutachten mit ermittelt. Sollten sich daraus potenzielle Gefahren für den Steilhang ableiten lassen, werden wir auf Ihren Vorschlag zur Erweiterung des Messnetzes und des Untersuchungsraumes zurückkommen.

Fragen einer möglichen Eindeichung des Abbaufeldes und der Unterhaltungspflichten für das verbleibende Standgewässer können erst im Zulassungsverfahren abschließend geklärt werden.

Schreiben vom 01.08.2017 an die untere Bodenschutzbehörde

Beim Deponiestandort westlich von Ahlendorf handelt es sich um die ehemalige Betriebsdeponie der Silbitz Guss GmbH bzw. deren Rechtsvorgänger, und damit nicht um eine Sondermülldeponie im eigentlichen Sinne. Hier wurden Gießereialtsande und Schlacken, aber auch Bauschutt, Bodenaushub und untergeordnet Siedlungsabfälle abgelagert.

Die Deponie wurde 1995/96 rekultiviert, befindet sich seit 2005 in der Nachsorge und wird mit einem Grundwasser- und Bodenluftmonitoring regelmäßig überwacht. Dafür werden mehrere Grund- und Sickerwassermessstellen betrieben. Das Sickerwasser wird am Deponiefuß über Drainageleitungen gefasst und über den Zweckverband entsorgt.

Abfallrechtliche Überwachungsbehörde für die Nachsorgephase der Deponie ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 400.

Die nördliche Altlastenverdachtsfläche wurde nach Auskunft der unteren Bodenschutzbehörde im Jahr 2005 vom damaligen Staatlichen Umweltamt Gera aus Relevanzgründen gelöscht. Relevanzgründe können zum einen eine geringe Größe der Altablagerung sein, zum anderen ein vergleichsweise geringes Schadenspotenzial. Genauere Angaben zu den Gründen oder Erkundungsdaten liegen nicht vor. Die untere Bodenschutzbehörde hat jedoch den Vorhabenträger bereits in ihrer Stellungnahme zum Scoping darauf hingewiesen, dass beim Auffinden von schädlichen Bodenveränderungen bzw. –kontaminationen während des Abbaus unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren ist, um Maßnahmen zur Gefahrenabschätzung und Gefahrenabwehr einleiten zu können.

Daten zum Ist-Zustand der Grundwasserqualität liegen uns bisher nicht vor. Sollten sich aus den Untersuchungen zur Grundwasserqualität Hinweise auf eine Kontamination des Grundwassers ergeben, können Altlastenerkundungen noch gefordert werden.

Sie äußern Bedenken, dass es durch die unbeabsichtigte Freilegung von Altlasten während der Abbauphase zu einer Verunreinigung des Grundwasserkörpers und damit verbundenen Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt kommen kann. Dazu ist anzumerken, dass sich die fraglichen Altlasten bereits seit Jahren im Grundwasserbereich befinden würden. Mögliche wasserlösliche Verunreinigungen des Grundwassers – und nur die wären hier relevant – wären damit bereits über die o.g. Grundwasseruntersuchungen des Ist-Zustandes nachweisbar, sodass rechtzeitig vor Abbaubeginn entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden könnten.

Ihr Schreiben vom 20.08.2017

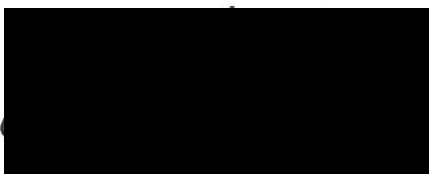
Zu Ihrem Vorschlag zur Erweiterung des Untersuchungsraumes verweisen wir auf die obigen Ausführungen zum Steilhang an der L 1374. Nach unserem Kenntnisstand ist im Raumordnungsverfahren keine Erweiterung des Untersuchungsraumes über die im Scopingtermin am 25.07.2017 festgelegten Grenzen hinaus vorgesehen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass das Raumordnungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden wird (siehe Schreiben der Oberen Landesplanungsbehörde an Sie vom 17.08.2017). Es besteht damit für Sie die Möglichkeit, verbleibende Bedenken und Hinweise im Raumordnungsverfahren einzubringen.

Da bisher für das Vorhaben Kiesabbau Ahlendorf kein Antrag auf Planfeststellung bei uns gestellt wurde, bitten wir von weiteren Anfragen an uns abzusehen.

Unabhängig davon steht es Ihnen frei, Auskunft über Umweltinformationen nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes bei den jeweils informationspflichtigen Stellen zu beantragen. Für die Bereitstellung dieser Umweltinformationen werden nach § 12 ThürUIG Kosten erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Verteiler:

Original: Adressat

Kopien: LRA Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt
Gemeinde Crossen über die VG Heide-Elstertal-Schkölen
TLVwA, Ref. 350